

# Das Novellenexemplar des Athanasios

von

DIETER SIMON

I. Bei der Erörterung der Frage, auf welcher Grundlage Athanasios aus Emesa sein systematisches Nachschlagewerk zu den justinianischen Novellen geschaffen hat, darf man nach dem bisherigen Forschungsstand<sup>1</sup> von folgenden Prämissen ausgehen.

1. Athanasios hat eine Sammlung, nicht etwa die Abschriften einzelner Novellen zugrunde gelegt.

2. Athanasios hat diese Sammlung vollständig bearbeitet, nicht etwa eine Auswahl getroffen oder einzelne Novellen übergangen.

3. Diese Sammlung enthielt 153 Novellen, von denen zwei nicht in den Handschriften der sogenannten *Collectio CLXVIII Novellarum* überliefert sind.<sup>2</sup>

Damit ist das Problem gekennzeichnet: Wie sah das Novellenexemplar des Athanasios aus ?

II. Die beiden Handschriften, welche das Syntagma des Athanasios vollständig überliefern, nämlich der Codex Athos, Megisti Lavra Θ 65 (= A) und der Parisinus 1381 (= B), enthalten eine Reihe von Zählungen, welche auf die *Novv. 168* hindeuten. Wenn man diese Zählungen Athanasios zuschreiben müßte, dann hätte er die *Novv. 168* benutzt.

1. Die bei weitem interessantere Zählweise hat A zu bieten. Hier werden alle Novellen des Syntagma numeriert, und mit wenigen Ausnahmen (über die noch zu sprechen sein wird) entsprechen diese Zahlen denen der *Novv. 168*. So heißt es etwa bei Ath. 1.1: Διάταξις ζ', ἥς ἡ ἀρχή: es folgt das Lemma aus dem Pro-

<sup>1</sup> HEIMBACH, *Ἀνέκδοτα* I, 1838, cap. II, p. XVI ff. (im folgenden *Hb. Anec.*); ZACHARIAE VON LINGENTHAL, *Jahrbücher der Literatur* 86, Wien 1839, 184 – 236 und 87, Wien 1839, 74 – 108 (im folgenden *Zach. Jb.* 86 bzw. 87); P. NOAILLES, *Les collections de nouvelles de l'empereur Justinien*, Bd. 1 (1912) (hier: 183–200), Bd. 2 (1914); H. SCHELTEMA, Subseciva XVII, *RIDA*<sup>3</sup> 13 (1966) 349–352 (im folgenden *Schelt. RIDA*); H. J. SCHELTEMA, Das Kommentarverbot Justinians, *Tijdschrift voor Rechtsgesch.* 44 (1976) 307–331 (im folgenden *Schelt. Tijdschr.*)

<sup>2</sup> Die *Collectio* oder das *Corpus CLXVIII Novellarum* nenne ich im folgenden „*Novv. 168*“. Die Handschriften sind der Marcianus graecus 179 (13. Jhdt. = M) und der Laurentianus plut. LXXX 4 (14. Jhdt. = L), welche der Ausgabe von R. SCHOELL und G. KROLL, Berlin 1895 (zitiert nach Seite und Zeile), zugrunde liegen. Wenn in der Literatur gelegentlich von nur einer zusätzlich durch Athanasios überlieferten Novelle gesprochen wird (vgl. z. B. Noailles I 185), dann wird Novellenüberlieferung und Information über diese vermengt oder einfach die Ausgabe der *Novv. 168* normiert.

oimion der N. 6 (μέγιστα ἐν ἀνθρώποις); bei Ath. 1.2: Διάταξις ργ', ἥς ἡ ἀρχή· περὶ διοικήσεως καὶ προνομίων (= N. 123; 593/20). Diese Wendung διάταξις -, ἥς ἡ ἀρχή· ist der Handschrift B unbekannt. Sie hat in einem Ahnen der Handschrift A am Rande des Athanasios-textes gestanden und ist vom Kopisten von A oder einem seiner Vorgänger in den Text integriert worden. Die frühere Randstellung läßt sich aus typischen Fehlern erschließen. So lautet der Vermerk schon in Ath. 1.3: Διάταξις πς', ἥς ἡ ἀρχή· ὁ αὐτὸς βασιλεὺς κτλ. Hier hat der Kopist also nicht das Lemma des Prooimion als „Anfang“ genommen, sondern den Beginn der Intitulatio. Das möchte dort noch angehen, wo die Novelle in *Novv. 168* ebenfalls mit ὁ αὐτὸς βασιλεὺς beginnt. Aber bei der zitierten N. 86 liest man (419/14): ἐν ὀνόματι τοῦ δεσπότης κτλ. Das ὁ αὐτὸς βασιλεὺς ist redaktionelle Arbeit von Athanasios, der aber dann kaum hinzugesetzt hat, daß damit die Novelle beginne. Aufschlußreich ist auch der Text bei Ath. 7.2. Unter dem Kapiteltitle περὶ ἐκκλητήτων steht in B die Zeile: δ(ια)τ(άξεις) ι' καὶ λγ'. κγ'. β'. Dann beginnt der Text mit ὁ αὐτὸς βασιλεὺς κτλ. In A ist zu lesen: διάταξις ι' καὶ λγ' καὶ κγ', ἥς ἡ ἀρχή· ὁ αὐτὸς βασιλεὺς κτλ. B hat hier drei Informationen nebeneinander gestellt, die nicht zusammengehören: β' für den Hinweis auf Ath. 7.2; κγ' als Identifikation des Textes von Ath. 7.2 als N. 23; eine alte, jetzt nicht mehr rekonstruierbare Verweisung, wahrscheinlich auf den Codex Iustinianus.<sup>3</sup> In der Tradition, auf die A zurückgeht, hatten ähnliche Informationen den Rand geziert. Die Rekombination ist etwas anders ausgefallen.<sup>4</sup> Man kann also ohne Zögern das schon von Zachariae gefällte Urteil „diese Wendung und namentlich das Citat aus der Sammlung von 168 Novellen im Texte der Rubrik rührt sicher nicht von Athanasios her“ bekräftigen.<sup>5</sup> Es handelt sich um spätere Identifikationen mit einem Exemplar der *Novv. 168*, welche von einem Benutzer am Rand notiert und dann in den Text einkopiert wurde. Demgemäß liefern diese Zahlen vielleicht Nachrichten über das Exemplar der *Novv. 168* des Athanasiosbenutzers, aber nicht über den Athanasios-text.

2. Zweifellos dieselbe Situation liegt bei den Zählungen vor, welche die Handschrift B hat. Diese Zählung weicht in mehrfacher Weise von dem Befund in A ab. Zunächst handelt es sich um blanke Zahlen, welche der Einkleidung διάταξις -, ἥς ἡ ἀρχή· entbehren. Sodann ist diese Zählung lückenhaft. Sie beginnt erst bei Ath. 4.13 und ist auch danach in weiteren 16 Fällen nicht vorhanden, so daß weit über ein Drittel der in B stehenden Novellen unnummeriert ist. Schließlich weichen bei den nummerierten Novellen die vergebenen Zahlen in etwa 20 % der Fälle von den Zahlen der *Novv. 168* ab. Schon der Vergleich der divergierenden

<sup>3</sup> Vgl. dazu SIMON, Zitate im Syntagma des Athanasios, *FM* VI 1–18 (9 ff.)

<sup>4</sup> Vgl. Ath. 20.6 (in A): Iustinus Augustus {διάταξις ρμη', ἥς ἡ ἀρχή·}edicton. Ὅσων περὶ τὰ κοινὰ κτλ.

<sup>5</sup> *Zach. Jb.* 86, 198 Anm. 45

Überlieferung in A und B bestätigt die von Heimbach vertretene These „ab aliquo eius libri studioso ad marginem codicis Parisiensis adiecta esse“ (scil. die Zahlzeichen).<sup>6</sup> Zachariae wollte ihm dabei nicht so ganz folgen. Er hielt es für nicht unwahrscheinlich, daß Athanasios seinem Syntagma Nummern anfügte, welche nicht die Nummern der *Novv. 168* gewesen wären, sondern andere, eben die „seiner“ Sammlung in 153 Novellen, welche dann später von Kopisten und Benutzern auf die Sammlung der *Novv. 168* umgeschrieben worden wären. Da dies aber nur teilweise geschehen sei, könnten hinter den verschiedenen Zahlen die echten Nummern der Athanasiossammlung verborgen sein.<sup>7</sup> Ich halte diese These für falsch; da aber eine vergleichende Liste jedenfalls für Studien zu den Novellenexemplaren der Benutzer von B und auch für dessen Vorlagen von Belang sein kann, soll hier eine Divergenzübersicht folgen.<sup>8</sup>

Nr.	Novv.168	B	B	Novv.168
1	33(ΛΓ)	34(ΛΔ)	13	53
2	34(ΛΔ)	33(ΛΓ)	33	34
3	53(ΝΓ)	13(ΙΓ)	34	33
4	68(ΞΗ)	62(ΞΒ)	62	68
5	104(ΡΔ)	75(ΟΕ)	75	104
6	130(ΡΛ)	101(ΡΑ)	101	130
7	135(ΡΛΕ)	139(ΡΛΘ)	104	145
8	136(ΡΛϚ)	132(ΡΛΒ)	132	136
9	140(ΡΜ)	150(ΡΝ)	136	162
10	142(ΡΜΒ)	143(ΡΜΓ)	137	143
11	143(ΡΜΓ)	137(ΡΛΖ)	138	155
12	145(ΡΜΕ)	104(ΡΔ)	139	135
13	148(ΡΜΗ)	151(ΡΝΑ)	140	156
14	153(ΡΝΓ)	142(ΡΜΒ)	141	157
15	154(ΡΝΔ)	145(ΡΜΕ)	142	153
16	155(ΡΝΕ)	138(ΡΛΗ)	143	142
17	156(ΡΝϚ)	140(ΡΜ)	145	154
18	157(ΡΝΖ)	141(ΡΜΑ)	150	140
19	162(ΡΕΒ)	136(ΡΛϚ)	151	148

<sup>6</sup> *Hb. Anec.* XXIX

<sup>7</sup> *Zach. Jb.* 86, 234

<sup>8</sup> Gegenüber Zachariae habe ich als Falschlesungen gestrichen (B - *Novv. 168*): N. 4 - N. 58; N. 21 - N. 20; N. 42 - N. 49; N. 72 - N. 78; N. 111 - N. 114. Für sichere Korruptelen halte ich die

3. Eine Fundgrube für Identifikationen liefert auch der Codex Monacensis 380 aus dem 12. Jahrhundert. Er enthält zwar nicht den Athanasios, sondern nur (neben anderen hier nicht interessierenden Texten) die *Collectio Tripartita*, aber diese *Collectio Tripartita* ist in die Athanasiosüberlieferung einzugliedern. Dies deshalb, weil der dritte Teil der *Collectio Tripartita*, welcher bekanntlich die Titel 1 – 3 des Athanasios enthält, in dieser Handschrift offenkundig auf eine Athanasioshandschrift zurückgeht. Dies scheint zwar zunächst eine reichlich banale Entdeckung zu sein, da selbstverständlich die gesamte *Collectio Tripartita*-Überlieferung in ihrem dritten Teil irgendwann aus einer Athanasioshandschrift geschöpft wurde. Während aber die sonstige *Collectio Tripartita*-Überlieferung die drei ersten Titel des Athanasios in einer (freilich marginal) von Athanasios abweichenden Fassung bietet, ist das *Collectio Tripartita*-Exemplar des Monacensis 380 (= H) in die sonderbare Gunst geraten, die „echten“ drei ersten Titel des Athanasios aufgenommen zu haben und insofern nicht der *Collectio Tripartita*-Überlieferung, sondern der Tradition von Ath. 1–3 zuzugehören. Gründe für diesen merkwürdigen Sachverhalt kann es verschiedene geben. Nach dem handschriftlichen Befund, auf den es hier allein ankommt, hat der Schreiber von H – wahrscheinlich noch ein vor ihm arbeitender älterer Kopist – den dritten Teil seiner *Collectio Tripartita* direkt aus einer Athanasioshandschrift geschöpft und dabei alle möglichen in dieser Handschrift vorfindlichen Marginalien, unter anderem eine beachtliche Zahl von Identifikationsvermerken, also Zahlen, die auf ein Novellenexemplar verweisen, abgeschrieben. Warum der Schreiber von H oder ein Früherer direkt auf Athanasios zugegriffen hat, kann hier auf sich beruhen, da es lediglich um Athanasios und nicht um die Text- und Überlieferungsgeschichte der *Collectio Tripartita* geht.

Die von dem Schreiber von H adnotierten Zahlen zerfallen in zwei Kategorien. Einmal handelt es sich um die Kapitelziffern jener Kapitel, in die das Syntagma Athanasii eingeteilt war. Zum Beispiel schreibt er neben Ath. 1.6:  $\kappa\epsilon\phi. \zeta'$ . Außer diesen Kapitelziffern, welche in unserem Zusammenhang ohne Interesse sind, fand er an den Kapiteleingängen aber auch Identifikationshinweise auf die *Novv. 168* in zweierlei Form vor. Einmal nur die Zahl, welche, da sie später hin-

Fälle N. 99 – N. 95; N. 119 – N. 117; N. 81 – N. 85, da in diesen drei Fällen in B die jeweiligen Nummern (99, 119, 81) doppelt vorkommen: einmal bei den *Novv. 168* und ein zweites Mal bei den zitierten anderen *Novv. 168*. Weggelassen habe ich Ath. 20.5, da in diesem Zusammenhang nicht aussagekräftig, weil in *Novv. 168* nicht überliefert; sie trägt in A die Nr. 147, in B die Nr. 144. Hinzugefügt habe ich die laufenden Nummern 1 – 3, 5, 6, 9, 14, 17, 19 (in der Ordnung der Liste II, welche so aufgebaut ist wie die Liste *Zach. Jb.* 86, 235). Bei Liste I habe ich die griechischen Ziffern beigegeben, um plausibel zu machen, warum ich die Fälle 3, 4 und 6 – 9 (nach Liste I) für mechanische Fehler halte. Geht man davon aus, sieht man, daß die erklärungsbedürftigen Fälle 1, 2, 5, 10 – 19 (Liste I) sind. Die Erklärung dürfte in der Überlieferungsgeschichte der *Novv. 168* zu suchen sein.

zugefügt wurde als die Kapitelzählung, links von der Kapitelzählung auftauchen sollte, so daß man eine Eintragung  $\nu\epsilon(\alpha\rho\acute{\alpha}) \rho\lambda\gamma', \kappa\epsilon(\phi\acute{\alpha}\lambda\alpha\iota\omicron\nu) \iota\delta'$  für Ath.1.14 (= N.133) für die korrekte Abschrift halten wird. Allerdings dürfte die Novellenzählung auch gelegentlich am rechten Rand gestanden haben, so daß die Eintragung  $\kappa\epsilon(\phi\acute{\alpha}\lambda\alpha\iota\omicron\nu) \gamma', \nu\epsilon(\alpha\rho\acute{\alpha}) \rho\lambda\alpha'$  für Ath.2.3 (= N.131) ebenfalls akzeptabel ist. Da der Kopist aber offenbar den Sinn der Zahlen nicht so recht verstand und außerdem KE und NE paläographisch sehr ähnlich sind, hat er sich öfter einmal vertan und auch Auslassungen begangen oder vorgefunden. So schreibt er neben Ath.1.8 (= N.11) nur  $\kappa\epsilon' \iota\alpha'$  statt  $\nu\epsilon' \iota\alpha'$  und zu Ath.1.9 (= N.3) hat er überhaupt keine Eintragung; dafür hat er neben Ath.1.8 noch  $\eta' \theta'$  in den freien Raum gemalt, wobei es sich offenbar um  $\eta'$  zu Ath.1.8 und  $\theta'$  zu Ath.1.9 gehandelt hat, was er wohl schon in seiner Vorlage nicht mehr richtig geordnet fand. Daneben gibt es noch satzförmige Identifikationsvermerke von der Art:  $\sigma\eta\mu(\epsilon\acute{\iota}\omega\sigma\alpha\iota) \eta' \pi\alpha\rho\omicron\upsilon\sigma\alpha \delta\acute{\iota}\alpha\tau(\alpha\acute{\xi}\iota\varsigma) \epsilon\acute{\sigma}\tau\iota\nu \acute{\epsilon}\nu \tau\tilde{\omega} \rho\eta\tau\tilde{\omega} \rho\kappa\beta'$  oder kürzer:  $\acute{\epsilon}\nu \tau\tilde{\omega} \rho\eta\tau\tilde{\omega} \rho\kappa\zeta'$  oder noch kürzer:  $\acute{\epsilon}\sigma\tau\iota\nu \lambda\zeta'$ . Ich vermute, daß diese Eintragungen im benutzten Athanasios-exemplar entgegen dem Eindruck, den H jetzt erweckt, ursprünglich von verschiedenen Händen, d.h. Benutzern stammten. Diese Vermutung hat zwei Gründe: Einmal stehen die satzförmigen Verweisungen immer nur bei den Paratitla und sind fast immer „falsch“, während die blanken Zahlen neben dem Haupttext stehen und fast immer „richtig“ sind. Zum anderen stehen beim Haupttext nicht selten 2 Zahlen sozusagen zur Auswahl nebeneinander, was am einfachsten so zu interpretieren ist, daß hier verschiedene Benutzer verschiedene Zahlen hingeschrieben hatten. So steht etwa bei Ath.1.7 (= N.67) am Rand  $\nu\epsilon': \xi\zeta', \xi\eta'$  und bei Ath.2. P. 3 (= N.67) steht ebenfalls  $\nu\epsilon': \xi\eta'$ . Jemand dürfte also N.67 als N.67 und ein anderer als N.68 in seinem Exemplar identifiziert haben. Da sich die Zahlen teilweise einander ausschließen, ist auch dies ein Argument, daß es sich hier um Benutzervermerke handelt. So kommt etwa N.131 insgesamt viermal in Ath.1–3 vor. In Ath.1. P.1 wird sie als N.122 identifiziert, in Ath.2.3 als N.131, in Ath.2. P.6 fehlt eine Identifikation und in Ath.3. P.3 soll es N.127 sein. Manchmal gibt es für einen Text viele Identifikationen, von denen keine zu *Novv.168* paßt. So wird neben Ath.1.5 vermerkt:  $\nu\epsilon': \nu\beta', \mu\alpha'$  und im Pinax steht an der gleichen Stelle  $\nu\epsilon': \nu\gamma', \mu\zeta'$ . Ath.1.5 enthält aber N.42 (!). Mehrfach handelt es sich evident um Fehler. So, wenn neben Ath.1.15 (= N.79) nichts steht, aber neben Ath.1.16 (= N.76) angemerkt wird: 76, 79. Hier ist einfach die Nr.79 von oben eine Zeile nach unten gerutscht. Manchmal kann man einen Fehler mit besseren oder schlechteren Gründen vermuten. Wenn Ath.1.2 (=N.123) hartnäckig, nämlich an dieser Stelle, im Pinax und in einer Notiz zu Ath.1.7 (wo auf Ath.1.2 hingewiesen wird) als N.120 identifiziert wird, so liegt vermutlich keine Abweichung, sondern eine Verwechslung mit Ath.2.2 (=N.120) vor. Wenn hintereinander Ath.1.11 (= N.56) als N.56 und Ath.1.12 (=N.57)

erneut als N.56 bezeichnet werden, kann man annehmen, daß sich jemand verschrieben hat. Insgesamt also ein bunter Strauß von Benutzerspuren vielfacher Provenienz, welche zeigen, was wir schon zu wissen glauben: Athanasios hat keine Zahlen angebracht, auch keine „anderen“. Die Benutzer haben vielleicht abweichende Zählungen gekannt, aber was davon wirklich abwich oder einfach falsch hinzugeschrieben, noch falscher abgeschrieben und so tradiert wurde, wird sich seriös nicht feststellen lassen. Man sieht auch, daß der Schreiber von H für seine *Collectio Tripartita* ein gut gebrauchtes Athanasios-Exemplar heranzog. Da es immerhin an ernst zu nehmenden Hinweisen auf Devianzexemplare der Novellen nicht fehlt – N.83 ist bei Ath.1.4 (= N.83) als 82, 83 gekennzeichnet, 82 steht auch bei Ath.1 P.4 (= N.83) im Text, was auf eine alte Intrusion deutet – gebe ich eine geordnete Liste der Abweichungen (und nur dieser), die vielleicht für bestimmte Fragestellungen nicht nutzlos ist.

<i>Novv.168*</i>	H	H	<i>Novv.168</i>
6	7	7	6
8	118	10	17
17	10	22	122
40	39	27	58
42	41,46,52,53	39	40
43	42	41	42
51	48	42	43
55	53	46	42
58	27	48	51
67	68	51	142
83	82	52	42
86	144	53	42,55
115	123	68	67
117	123	82	83
120	22,122	118	8
123	120	120	123
123	127	122	120,131
131	122	123	115,117
131	127	127	123,131
137	163	144	86
142	51	163	137

\* Von N.132 (= Ath.2.P.5) wird gesagt: αὐτῆ οὐκ ἔστιν ἐν τῷ ῥητῷ, aber bei Ath.3.4 (= N.132) steht ρλβ'. Zu N.5 (= Ath.2. P.4) wird ohne Zahl angegeben: κεῖται ἐν τῷ ῥητῷ, bei Ath.1.13 (= N.5) steht nichts.

4. Eine vierte und letzte Information über die Novellenzahlen liefert der nur in A überlieferte Index, welcher im Anschluß an das Titelverzeichnis gegeben wird. In diesem Index (im folgenden „Index A“) sind den in den Titeln 1 – 22 des Syntagma enthaltenen Novellen die entsprechenden Zahlen der *Novv. 168* zugewiesen. Zachariae meinte auch zu dieser Liste, sie sei „gewiß nicht von Athanasios selbst verfaßt“.<sup>9</sup> Es soll sich dies aus den Einleitungsworten („Suche in dem ersten Titel die in ihm [scil. aus den *Novv. 168*] enthaltenen Verordnungen, dann ebenso im zweiten, im dritten und in den übrigen“) ergeben. Im Hinblick auf Zachariaes Meinung, wonach „Athanasios alles getan habe, was den Gebrauch seines Buches erleichtern konnte“,<sup>10</sup> ist dies nicht gerade ein starkes Argument. Seine Ansicht stützt sich denn auch wohl mehr auf den Umstand, daß man bei einer Annahme der Autorschaft des Athanasios nicht erklären könnte, warum einige Novellen fehlen<sup>11</sup> und warum Athanasios sich bei der Verarbeitung unter den einzelnen Titeln nicht an die „Legalfolge“ der *Novv. 168* hielt.<sup>12</sup> Dies ist, jedenfalls was die Vollständigkeitsbemühungen des Athanasios angeht, eine schwer zu widerlegende Prämisse, so daß auch der Index A zunächst einem Benutzer des Athanasios, der die Sammlung *Novv. 168* zur Hand hatte, zuzuweisen ist.

III. Nach all dem ist man für Überlegungen zu dem Novellenexemplar des Athanasios auf seinen Syntagmatext selbst angewiesen. Wie gesagt besteht er aus 153 Novellen, wovon zwei nicht in *Novv. 168* überliefert sind. Wir betrachten zunächst diese beiden Stücke.

1. Der erste Fall ist Ath. 4.12. Der Text trägt in B keine Novellenzahl. In A ist er durch Randvermerk (διὰ ταξίς μα', ἧς ἡ ἀρχή· *RECTE NOBIS*) und gemäß Index A zu Ath.-Titel 4 als N. 41 ausgewiesen. In den Novellenhandschriften ist der Befund verschieden. M hat nach Novelle 40 als Nr. 41 eine Novelle, die später erneut als N. 50 erscheint. L hat als Nr. 41 dieselbe Novelle wie M, die N. 50 ist ausgelassen. Wegen der Doppelaufnahme in M hat man jahrhundertlang geglaubt, daß N. 41 und N.50 identisch gewesen seien. Das lateinische Lemma und das Fehlen von 41 im Authenticum machten klar, daß es sich um eine lateinische Novelle handelte, welche verloren gegangen ist. Eine Randnotiz in M (neben N. 40 und vermutlich älter als die Einfügung von N.50 als „N.41“) wußte dies

<sup>9</sup> *Zach. Jb.* 86, 196 Anm. 31; ebenda ist der Index A gedruckt. Er ist erneut in der Auseinandersetzung HEIMBACHS mit der Rezension von Zachariae (*Ἀνέκδοτα* II, Leipzig 1840, 290–298) abgedruckt (ebenda p. 291).

<sup>10</sup> *Zach. Jb.* 86, 234

<sup>11</sup> Geht man davon aus, daß seinerzeit die *Novv. 168* erst 162 Stücke (N. 162 = Ath. 18.4) enthielten, fehlen die Novellen 138, 139, 141, 149 – 152, 160, 161.

<sup>12</sup> Nur in genau der Hälfte der Titel (nämlich 6, 8, 10 – 17, 19) ist dies der Fall; in vier weiteren Titeln ist die Ordnung der *Novv. 168* fast (jeweils 1 Abweichung: 3, 7, 9, 21) durchgehalten. In einem Titel (4) ist die Ordnung weitgehend, in den restlichen sechs (1, 2, 5, 18, 20, 22) gänzlich aufgegeben.

noch: λείπει δ(ιά)τ(αξίς). In einem Vorläufer von M ist also die lateinische Novelle ausgefallen oder ausgelassen und (später ?) durch N. 50 ergänzt bzw. ersetzt worden, so daß von einem bestimmten Traditionszeitpunkt t an zweimal die Novelle 50 vorhanden war. Ein Kopist hat dies in einem späteren Überlieferungszeitpunkt dahin korrigiert, daß er beim erneuten Antreffen der N. 50 diese gestrichen hat, so daß sie – wie in L – suo loco überhaupt nicht mehr existiert. Der Index Reginae<sup>13</sup> hat die Nichtaufnahme von N. 50 in die Basiliken notiert, doch bedeutet dies nicht, daß er den Zustand nach t gesehen hat. Theodor jedenfalls muß einen Zustand vor t gesehen haben, denn in seinem Novellenbreviar referiert er N. 41 und N. 50 als verschiedene Novellen suo loco. Er hat bereits einen lemmatisierten Hinweis auf N. 50 neben N. 41 vorgefunden, das hat zu seiner versehentlichen Falschinskription von N. 41 geführt<sup>14</sup> und den Zustand t vorbereitet. Auch Athanasios hat zwei Novellen gesehen: Ath. 4.12 (= 41) und Ath. 7.4 (= 50). Julian hat eine Überlieferung vor Augen, welche weder mit t noch mit dem Korrekturzeitpunkt identisch ist, denn er hat lediglich N. 41,<sup>15</sup> die N. 41 korrigierende N. 50 fehlt gänzlich.

Aus diesem relativ einfachen Fall ergeben sich folgende Lehren: Der Index A muß relativ alt sein. Er gibt jedenfalls einen Überlieferungszustand vor t und dessen Korrektur wieder.<sup>16</sup> Das gleiche gilt von den Randnotizen (διάταξις – , ἦς ἢ ἀρχή). Diese Notizen sind für uns also gegebenenfalls wichtiger als die Überlieferung der *Novv. 168*. Der Umstand, daß ein Athanasios-Text heute nicht in den *Novv. 168* vorliegt, ist nur ein Argument dafür, daß Athanasios nicht M oder L gekannt hat. Das spricht aber im Zweifel nicht gegen Athanasios, sondern gegen M und L.

2. Der zweite Fall ist Ath. 20.5. Index A und der übliche Vermerk teilen dem Text die Zahl 147 zu. B hat am Rand ρμδ' stehen. Der zweifache Beleg für 147 ist schon deshalb wenig aussagekräftig, weil damit zu rechnen ist, daß Index A und Einzelzuweisung in A voneinander abhängen, möglicherweise sogar vom selben Benutzer stammen. Da PMA und PMZ paläographisch ziemlich beieinander liegen, handelt es sich aber vermutlich um dieselbe Zählung. Da 144 bei Ath. 3.3 (von A) nachgewiesen wird – B hat bei Ath. 3.3 (= N. 144) keine Zahl und verwen-

<sup>13</sup> Ed. HEIMBACH, *Ἀνέκδοτα* II 237–246. Der Index Reginae ist der Titelindex des Novellenbreviars von Theodoros (ed. ZACHARIAE VON LINGENTHAL, *Ἀνέκδοτα* III, Leipzig 1843 – im folgenden: *Theod.*), welcher von einem Späteren benutzt wurde, um die Aufnahme der justinianischen Novellen in die Basiliken zu überprüfen (vgl. *Zach. Anecd.* III p. XXVII und p. 1 Anm. 1). Inhaltlich dürfte er sich am Breviar des Theodor orientiert haben, doch ist dies ungewiß.

<sup>14</sup> Die Interpolationshypothese (vgl. SCHOELL / KROLL 261, Anm. zu N. 41) ist mir nicht plausibel.

<sup>15</sup> *Iuliani epitome latina Novellarum Iustiniani*, ed. HAENEL, 1873 (im folgenden *Iul. Epit.*). Es handelt sich um *Iul. Epit.* 38, welche heute (bei SCHOELL / KROLL) die N. 41 vertritt.

<sup>16</sup> Damit ist natürlich keine Chronologie, sondern ein Überlieferungszustand gemeint. Chronologisch können t und „nach t“ vertauscht und auch der Index A danach plaziert werden.

det die Zahl 147 überhaupt nicht – spricht wohl eine gewisse Wahrscheinlichkeit für eine Korrektur von B in PMZ.<sup>17</sup> Die justinianische Novelle 147 der *Novv. 168* ist freilich eine ganz andere. Diese Novelle ist Athanasios nicht bekannt und fehlte jedenfalls in seinem Exemplar, wobei natürlich offenbleiben muß, ob „seine“ Novelle 147 nun gerade an der Stelle der 147. der *Novv. 168* stand. Der von Ath. 20.5 gegebene Text ist überhaupt nur aus Athanasios bekannt. Weder Theod. Brev., noch Iul. Epit., noch das Authenticum kennen ihn, was um so auffallender ist, als es sich um eine höchst grundsätzliche, mit dem Militäreinsatz bei Zwangsvollstreckung wegen Abgaben- und Privatschulden befaßte Novelle handelt.<sup>18</sup> Umgekehrt ist die Novelle 147 der *Novv. 168* eine ephemere Erlaßkonstitution, die zwar Theod. Brev. (147) und Authenticum (Nr. 125) erreicht hat, sonst aber naturgemäß keine Berücksichtigung findet. Das kann eigentlich nur bedeuten, daß Ath. 20.5 angesichts einer Sammlung gemacht wurde, die in diesem Punkt „besser“ war als *Novv. 168*. Da aber die Benutzervermerke zu A die Sammlung *Novv. 168* als Identifikationsmittel verwenden und Ath. 20.5 als N. 147 identifizieren, scheint wie bei Ath. 4.12 der Index A eine Überlieferungsstufe anzugeben, die vor M und L und hier sogar noch vor Theod. Brev. liegt.<sup>19</sup>

IV. Die unter III gewonnenen Ergebnisse lassen es angezeigt scheinen, dem Index A höchste Aufmerksamkeit zu widmen und seine Angaben insgesamt mit dem Athanasiossyntagma und *Novv. 168* zu vergleichen.

1. Die erste bemerkenswerte Stelle nach den beiden behandelten<sup>20</sup> ist im Index A die Reihung der Konstitutionen von Titel 16 : 32, 33, 34, etc. Es folgt die relevante Überlieferung, beginnend mit dem Befund von B (wegen der Lücke in A):

*Ath. 16.1*: Novelle  $\pi\rho\tilde{\alpha}\gamma\mu\alpha$   $\delta\epsilon\upsilon\delta\omicron\nu\delta$   $\kappa\tau\lambda.$ ; Numerierung B: 32; Numerierung A: 32; Index A: 32; *Novv. 168*: 32; Theod. Brev. 32.

*Ath. 16.2*: Novelle *rem dupla*; Numerierung B: 33; die Novelle fehlt im Text von A. Es handelt sich um ein mechanisches Versehen (der Text umfaßt nur zwei Sätze), wie sich aus dem Umstand ergibt, daß A Ath. 16.3 als  $\gamma'$  zählt und nicht als  $\beta'$ , was bei einer bewußten Auslassung zu erwarten wäre. Außerdem verweist

<sup>17</sup> Es sollte immerhin auf den Umstand aufmerksam gemacht werden, daß die laufenden Novellenzahlen, wenn man die bei Athanasios fehlenden Novellen (138, 139, 141) überspringt, bei 147 genau 144 erreicht hätten. Andererseits hat Enantiophanes diese Novelle gekannt und in BS 577/3 – 6 als N. 157 zitiert. Auch PNZ und PMZ liegen paläographisch dicht nebeneinander. Was SCHELTEMA (BS 577/5) mit der Konjektur „142“ für  $\rho\nu\zeta'$  sagen will, ist mir nicht klar geworden.

<sup>18</sup> Aus B (= *Hb. Anecd.*) abgedruckt als Nr. IV im App. const. dispersarum (SCHOELL / KROLL 797 f.).

<sup>19</sup> N. 147 der *Novv. 168* stammt von 553. N. 147 aus Ath. 20.5 hat ZACHARIAE (vgl. Schoell / Kroll 798 app. crit.) begründet auf etwa 542 angesetzt. Danach wäre eine spätere Novelle an die Stelle einer früheren getreten; vgl. unten IV 2 (a. E.).

<sup>20</sup> Die Abweichungen  $\iota\zeta'$  statt  $\xi\zeta'$  (Titel 1),  $\iota\epsilon'$  statt  $\xi\epsilon'$  (Titel 2),  $\pi\zeta'$  statt  $\pi\zeta'$  (Titel 8),  $\zeta\beta'$  statt  $\zeta\zeta'$  (Titel 10),  $\omicron\delta'$  statt  $\omicron\delta'$  (Titel 11), welche ZACHARIAE notiert, sind ausnahmslos Lesefehler.

Ath. 17. P.7 auf Ath. 16.2 (in A und B), was dessen Existenz voraussetzt. Schließlich ist 16.2 auch im Titelindex (von A und B) nachgewiesen; Index A: 33; *Novv. 168*: M – keine Überlieferung, sondern nur eine Notiz, daß N. 33 und N. 34 fehlen, L – keine Überlieferung, sondern die Epitome aus Theod. Brev. 34, bei Schoell/Kroll ist gedruckt Auth. 36 als N. 34; Theod. Brev. 34 (πρᾶγμα διπλασιάζων).

*Ath. 16.3*: Novelle *propter avaritiam creditorum*; Numerierung B: 34; Numerierung A: 34; Index A: 34; *Novv. 168*: M – keine Überlieferung, vgl. bei Ath. 16.2, L – keine Überlieferung, sondern die Epitome aus Theod. Brev. 33, bei Schoell/Kroll ist gedruckt Auth. 35 als N. 33; Theod. Brev. 33 (καταπιστευομένων).<sup>21</sup>

Wir haben also eine Serie von drei Novellen. N. πρᾶγμα, N. *rem* und N. *propter*. In dieser Reihenfolge hat sie Athanasios aufgenommen. Es spricht einiges dafür, daß sie so in seinem Exemplar standen. Denn N. *rem* ist die lateinische Ausfertigung von N. πρᾶγμα, so daß es „natürlicher“ ist, die beiden nicht durch N. *propter* zu trennen. Der Index A hat diese Folge auch für die von ihm benutzte Sammlung *Novv. 168* behauptet, und selbst der Identifizierer von B – was auch immer er für ein Exemplar gehabt haben mag – gibt für seine Sammlung die Reihe N. πρᾶγμα, *rem*, *propter*. M und L können zu der Frage nichts beitragen, da sie beide nur den Text der N. πρᾶγμα haben. Theodor hat die Reihe πρᾶγμα, *propter*, *rem* gesehen, und das Authenticum, welches πρᾶγμα natürlich nicht zu berücksichtigen brauchte, zeigt mit seiner Ordnung *propter*, *rem*, daß es dieselbe Folge gesehen hat wie Theodor. Aber das beweist natürlich nur, daß es im Traditionsrahmen von *Novv. 168* diese Reihung auch gab. Im übrigen haben wir hier schon den zweiten Hinweis, daß der Index A eine Traditionsstufe widerspiegelt, die vor Theodor liegt.

2. Ein weiterer interessanter Fall ist Ath. 19.1. Der Text trägt die Überschrift περὶ τοῦ τοῦς Ἀρμενίους κατὰ τοῦς Ῥωμαίων πολιτεύεσθαι νόμους. Der Index A nennt für Ath. 19.1 die N. 21 (in *Novv. 168*: περὶ Ἀρμενίων ὥστε καὶ αὐτοὺς ἐν πᾶσι τοῖς Ῥωμαίων ἀκολουθεῖν νόμοις); denselben Vermerk gibt die Randidentifikation in A. B hat keine Numerierung und verwendet die Zahl auch nicht an anderer Stelle. Das Lemma der N. 21 lautet (in *Novv. 168*): τὴν Ἀρμενίων χώραν. Dieses Lemma findet man auch bei Theod. Brev. 21. Ath. 19.1 hat als Lemma jedoch: καὶ Ἀρμενίους βουλόμεθα. Dasselbe Lemma taucht bei dem dritten justinianischen Edikt auf, was schon Heimbach bewogen hat, Ath. 19.1 mit Edict.

<sup>21</sup> Diese Rubrik hat ZACHARIAE nicht geringe Schwierigkeiten gemacht. Er vermutete (*Anec. III*, 49 Anm. 1), die Rubrik *propter avaritiam creditorum* sei verderbt gewesen zu *procrastinatorum*, was mit *καταπιστευομένων* übersetzt worden sei. Die Sache ist aber weniger künstlich. In A hat ein Scholiast zu Ath. 16.3 neben *propter avaritiam creditorum* angemerkt: τουτέστι· διὰ τῶν χρήμασι καταπιστευομένων (!).

Iustiniani 3 zu identifizieren.<sup>22</sup> Zachariae bemerkt folgerichtig zu Index A: „Der Verfasser unseres Verzeichnisses hat sich hier geirrt“.<sup>23</sup> Das ist jedoch gerade die Frage. Die sogenannten Iustiniani XIII Edicta sind eine in M gesondert überlieferte Sammlung bunt zusammengewürfelter Texte. Die Bezeichnung *edicta* ist nicht durchweg passend. Nach den bekannt unscharfen Kriterien würde man die einzelnen Verordnungen aber insgesamt als *pragmaticae sanctiones*, „Gruppenedikte“, ansehen können. Die Herkunft der Sammlung ist ungeklärt.<sup>24</sup> Viele Texte sind nur aus diesem Appendix in M bekannt (2, 4, 7, 10 – 13).<sup>25</sup> Andere kommen auch in der Sammlung der *Novv. 168* vor. So etwa Ed. 1, das bekannte ἰδικτον γραφὴν τοῖς ἀπανταχοῦ γῆς θεοφιλεστάτοις ἐπισκόποις κτλ., welches Ausführungsbestimmungen zu N. 8 enthält. Es ist in L suo loco (d. h. hinter N. 8) untergebracht. In M fehlt es an dieser Stelle und befindet sich als Ed. 1 im Appendix. Ähnlich verhält es sich mit N. 122 (ἰδικτον περὶ διατυπώσεως τεχνιτῶν). Sie ist unter die Edikte (Ed. 6) versetzt und fehlt in M an der entsprechenden Stelle (L hat dort Theod. Brev. 122). Auch die *sanctio pragmatica* betreffend die Bankiers (Ed. 9) könnte aus der Novellensammlung selbst stammen. Die von ihr überlieferte Epitome, welche Zachariae aus einem Bodleianus in Anecd. III 224 edierte, trägt am Rand die Ziffer 165, was nach einer Novellenzählung aussieht. Das könnte zu der Vermutung führen, daß ein älterer Sammler oder Kopist aus der Tradition von M versucht hat, die *edicta* auszugliedern und zu einer eigenen Sammlung zu vereinigen. Daß dies nicht völlig abwegig ist, zeigt der Umstand, daß wir in M durchaus das Bemühen beobachten können, eine „reine“ Sammlung der justinianischen Novellen herzustellen. So werden von M die Novellen des Iustin, des Tiberius und die Edikte des *praefectus praetorio* aus der Sammlung *Novv. 168* herausgezogen und getrennt zusammengestellt. Häufig ist dies am Rand vermerkt. So heißt es in M bei N. 140: ἡ ρμ' νεαρὰ οὐκ ἐγράφη ὧδε, ὡς οὐσα Ἰουστίνου τοῦ μετὰ τὸν Ἰουστινιανόν, ἐγράφη δὲ μετὰ τὴν συμπλήρωσιν τῶν ἰουστινιανῶν διατάξεων, ἦν καὶ εὐρήσεις γεγραμμένην. Ähnliche Notizen finden sich bei den Novellen 161, 163 – 168.<sup>26</sup> Anderswo fehlen sie (N. 144, N. 148, N. 149), aber es ist klar, daß die entsprechenden Lücken in M diesem Prinzip zu verdanken sind. Es hat jedoch wenig Wert, den Gedanken einer Sondersammlung der Edikte zu überanstrengen, da er an der Überlieferung jedenfalls nicht lückenlos demonstrierbar und damit nicht beweisfähig ist. So ist

<sup>22</sup> *Hb. Anecd.* 170

<sup>23</sup> *Zach. Jb.* 86, 197 Anm. 41

<sup>24</sup> Die von BIENER und ZACHARIAE vertretene Entstehung in Alexandrien hat KROLL zu Recht als unfundiert zurückgewiesen (p. XI Anm. 2); vgl. auch die ausführliche und besonnene Diskussion von NOAILLES I 244 ff.

<sup>25</sup> Die Edicta sind bei SCHOELL / KROLL, 759–795 ediert.

<sup>26</sup> SCHOELL / KROLL haben diese Noten dankenswerter Weise in den Kopfnoten zu den Novellen gedruckt.

Ed. 5 offenbar nichts anderes als der Text von N. 111. M hat an dieser Stelle keinen Text, L hat Theod. Brev. 111. Ob dies tatsächlich damit zusammenhängt, daß nur die lateinische Fassung in *Novv. 168* aufgenommen war (Schoell/ Kroll), darf man bezweifeln. Unter den Edikten steht diese Novelle mit der Überschrift von N. 112, was anzudeuten scheint, daß sie irgendwann übersprungen, dann aus einem vollständigen Exemplar nachgetragen und versehentlich mit der folgenden statt mit der vorausgehenden Überschrift geschmückt wurde.<sup>27</sup> Es spricht also durchaus einiges dafür, daß N. 111 einmal suo loco gestanden hat. Dasselbe darf auch für Edikt 3 vermutet werden. Der Text καὶ Ἀρμενίους βουλόμεθα (Ed. 3) war einmal N. 21. Dafür spricht nicht zuletzt auch Iul. Epit. 29, welche eindeutig auf Ed. 3 zurückgeht. Irgendwann wurde dieser Text durch die spätere Novelle τὴν Ἀρμενίων χώραν (N. 21) ersetzt.<sup>28</sup> Diesen Überlieferungszustand sah Theodor.<sup>29</sup> Der Index A spiegelt dagegen – wie schon mehrfach beobachtet – einen Zustand vor Theodor wider.

3. Eine letzte Irritation aus dem Index A führt etwas von unserem Thema ab, ist aber doch für die Gesamtbetrachtung des Syntagma von Belang. Für den Titel Ath. 22 wird folgende Novellenreihe angegeben. 105, 10, 35, 71, 62, 114. Dem entspricht auch der TitelindeX der Handschrift A und die Kapitelfolge im Text von A selbst. Im TitelindeX von B lautet die Novellenreihe: 105, 10, 62, 35, 71, 114. In dieser Folge stehen die Novellen dann auch im Titel 22 von B. Welche Reihung die „echte“ ist, läßt sich natürlich nicht sagen. Die TitelindeXes selber sind bekanntlich häufig nach dem Kontext gemacht und besagen nichts. Die Chronologie der Novellen ist unbehelflich. Das festgestellte hohe Alter des Index A ist ein gewisser Anhaltspunkt für die Bevorzugung der Ordnung 35, 71, 62. Wichtiger ist die Beobachtung, daß wir, obschon nur zwei Textzeugen für das Athanasiossyntagma vorhanden sind, solche Verschiebungen beobachten kön-

<sup>27</sup> Vgl. SCHOELL/ KROLL (251) und dort die Referate der Erklärungsversuche von BIENER und ZACHARIAE; vgl. dazu NOAILLES I 247. Das merkwürdige Lemma in Theod. Brev. 111 (ἄτινα δόγματα) harrt noch eines Erklärungsversuches.

<sup>28</sup> Ed. 3 ist von 535, N. 21 von 536. Die ersetzte Novelle καὶ Ἀρμενίους βουλόμεθα wäre dann später in den Appendix geraten. Unabhängig von der Frage der Sondersammlung von *edicta* scheinen mir die geschilderten Befunde die Annahme nahezu legen, daß alle 13 Edikte irgendeiner Traditionsstufe der *Novv. 168* zugehören.

<sup>29</sup> Theodor gibt als Überschrift περὶ Ἀρμενίων an, was man leicht zu dem von M und L überlieferten Titel ergänzen kann. Auch die Überschrift des Athanasios (vgl. im Text) scheint dem ML-Titel nahezustehen. Da die Ed. 3-Überschrift (περὶ τῆς τῶν Ἀρμενίων διαδοχῆς) deutlich abweicht, kann man (vgl. SCHOELL/ KROLL p. 760 zu Z. 24; NOAILLES I 185) auf den Gedanken kommen, Athanasios habe irgendwie doch auch den Text von τὴν Ἀρμενίων χώραν gesehen. Aber erstens ist die Rubrik von Ed. 3 nicht gesichert und zweitens – wahrscheinlicher – stammt die Rubrik vielleicht von Athanasios, der sie brauchte, um sein lakonisches οὐδὲν πλεον τῆς ἐπιγραφῆς διδάσκει ἢ διάταξις anbringen zu können. Jedenfalls verweist der Titel mit seinem πολιτεύεσθαι deutlich auf Ed. 3 (cf. SCHOELL/ KROLL 761/6 und 8) und gerade nicht auf N. 21.

nen. Das muß unser Vertrauen in die Originalität der überlieferten Ordnung erschüttern.

4. Nach diesem Überblick können wir eine erneute Bewertung des Index A versuchen. Seine Zahlen, daran dürfte kein Zweifel bestehen, gehen von einem Exemplar der *Novv. 168* aus. Eine ganze Reihe von Gründen spricht dafür, daß dieses Exemplar älter ist als das Exemplar des Theodoros. Die Versuchung ist groß, einfach davon auszugehen, daß es das Exemplar des Athanasios war und der Index A von Athanasios selbst stammt. Aber es bleibt die schon oben (II 3) angedeutete Schwierigkeit. Wie die Hinweise *πάρελθε τὴν διάταξιν* (Ath. 19.2), *οὐδὲν πλέον τῆς προλαβούσης νομοθετεῖ* (Ath. 16.2), *τοπικὴ ἢ διάταξις* (Ath. 21.1; 21.2) außer Zweifel stellen, hätte Athanasios keine Novelle ausgelassen.<sup>30</sup> Gesetzt den Fall, das Athanasiosexemplar zählte 162 Novellen (Ath. 18.4 = N. 162), bleibt unerklärt, wo die fehlenden neun Novellen hingeraten sind. Man müßte annehmen, daß sein Exemplar Lücken enthielt. Da dies nach der Anlage der sorgfältig geplanten Arbeit und ihren zwei Auflagen kein eben bestechendes Argument ist, bleibt nur die Vermutung, daß ein Exemplar mit 153 Novellen Athanasios als vollständiges Exemplar vorlag. Dann aber stammt der Index A nicht von ihm, sondern von einem frühen Benutzer seines Werkes, denn dieser Index hat eine Sammlung von (mindestens) 162 Novellen als Voraussetzung. Dieser Verfasser sah das spätere Kompendium der *Novv. 168* noch auf einer früheren und besseren Traditionsstufe als Theodor – was nicht heißt, daß er vor diesem gelebt haben müßte.

Will man sich ein Bild von den 153 Novellen des Athanasios machen, dann dürfte es sinnvoll sein, eine Konkordanz der noch vorhandenen Sammlungen vor Augen zu haben. Da von den *Novv. 168* die Nummern 1 – 137 heutiger Zählung alle im Syntagma enthalten sind, beginne ich mit N. 138.

<sup>30</sup> Ausführlich und zutreffend hierzu NOAILLES I 186 f.

<i>Novv.</i>	<i>Datum</i>	<i>Athan.</i>	<i>Hs.M</i>	<i>Hs.L</i>	<i>Theod.</i>	<i>Auth.</i>	<i>Bemerkungen</i>
138	535	–	–	Theod.	138	–	lat. Reskript; App.Iul.
139	535/6	–	–	139	139	–	M wiederholt N.134.3.1
140	566	10.11	App.	–	140	–	Iustin 2
141	559	–	141	141	141	–	
142	558	18.8	142	142	142	–	
143	563	11.5	–	Theod.	143	132	Vgl. 150. M hat hier Nov.145
144	572	3.3	App.	144	144	–	Justin 5
145	553	4.23	145	145	145	133	
146	553	3.5	146	146	146	124	
147	553	20.5	147	147	147	125	
148	566	20.6	App.	148	148	–	Justin 1
149	569	–	App.	–	149	–	Justin 4
150	563	–	–	Theod.	150	132	identisch mit 143
151	534	–	151	151	151	–	
152	534	–	152	152	152	–	
153	541	18.7	153	153	153	–	
154	535/6	11.6	154	154	154	–	
155	533	13.3	155	155	155	–	
156	p.539	18.5	156	156	156	–	
157	542	18.6	157	157	157	–	
158	544	9.13	158	158	158	–	
159	555	9.11	159	159	159	126	Epit.Iul.117
160	(?)	–	160	160	160	–	vor 565 (Justinian)
161	574	–	[App.]	161	161	–	Tiberius 3
162	539	18.4	162	162	162	–	
163	575	–	[App.]	163	163	–	Tiberius 5
164	574	–	[App.]	164	164	–	Tiberius 2
165	535/40	–	–	Theod.	165	–	Seeblick-τύπος
166	521/3	–	[App.]	166	166	–	ed.praef.praet. 1
167	546/51	–	[App.]	167	[Ind.]	–	ed.praef.praet. 24 (M); 2 (Zach.)
168	512	–	[App.]	(?)	[Ind.]	–	ed.praef.praet. 2 (M); 24 (Zach.)

1. Betrachtet man diese Liste zunächst unter chronologischen Gesichtspunkten, so sieht man zunächst den hinlänglich bekannten Umstand, daß die jüngste der von Athanasios aufgenommenen Novellen die N. 144 von 572 ist. Daraus darf man sicher schließen, daß das Exemplar, das er benutzte, keine späteren Novellen mehr enthielt; d. h. die Texte *Novv. 168* Nr. 161, 163, 164 kann es nicht gehabt haben. Um sie brauchen wir uns nicht weiter zu kümmern. Man kann wei-

ter schließen, daß Athanasios Absichten, wie sie ein Kopist der M-Tradition mit seiner „Reinigung“ des Novellencorpus verfolgt haben mag, nicht hatte. Offenbar enthielt sein Exemplar nachjustinianische Novellen ebenso ungeordnet wie die Theodorostradition. Tatsächlich hat er auch die Iustinnovellen, 1, 2 und 5 (Ath. 20.6; 10.11; 3.3) ohne Zögern aufgenommen. Justin 3, welche nicht in die Tradition *Novv. 168* geraten ist, fehlte; Justin 4, welche in M und L fehlt, war nicht vorhanden, und Justin 2 – abwesend in M und L – war vorhanden. Schließlich kann man aus der Chronologie noch folgern, daß Athanasios sein Werk „bald nach“ 572 in Angriff genommen hat – jedenfalls, wenn man davon ausgeht, daß er in der 2. Auflage keine Novelle nachgetragen hat. Vermutet man dies, dann kann man für die 1. Auflage irgendwo früher anfangen. Heimbach hat dies getan, weil er an einigen Stellen im Athanasiossyntagma Wendungen fand, von denen er annahm, sie könnten nur zu Lebzeiten Justinians so formuliert worden sein.<sup>31</sup> Zachariae hat Argumente für die These zusammengestellt, solche Wendungen seien auch nach Lebzeiten Justinians noch benutzbar gewesen.<sup>32</sup> Die Forschung ist dem gefolgt und hat mit Zachariae Entstehung nach 572 angenommen,<sup>33</sup> obwohl jedenfalls seine Ansicht über die Formel „unser Kaiser“ seine These nur möglich macht, aber nicht beweist. Tatsächlich hatte Zachariae als für ihn entscheidendes Argument im Hintergrund den Gedanken, daß man anzunehmen habe, daß in der 2. Auflage keine Novellen nachgetragen wurden. Dies ist auch, wenn anders auf das Vorwort des Athanasios überhaupt etwas gegeben werden soll, richtig. Denn dort steht lediglich, daß er einen 23. Titel und Paratitla angehängt hat.<sup>34</sup> Daß diese Aufzählung erschöpfend sein soll, darf man mit Zachariae aus der Art ihrer Präsentation schließen.<sup>35</sup> Dann bleibt es aber dabei, daß Athanasios ein Exemplar auf dem Traditionsniveau des *terminus post quem* 572 benutzt hat.

a) Damit werden allerdings Vorarbeiten des Athanasios nicht schlechterdings denkunmöglich. Scheltema hat sich Randsummen neben den Novellen vorgestellt, welche Athanasios noch zu Lebzeiten Justinians gemacht habe. Er

<sup>31</sup> *Anecd.* p. VIII. Es handelt sich um Ath. 9.2.2 (ὁ καλλίνικος ἡμῶν βασιλεύς), Ath. 9.13 (τοῦ εὐσεβεστάτου [εὐσεβοῦς Α] δεσπότης ἡμῶν Ἰουστινιανοῦ) und um Ath. 10.4 (rubr. τοῦ εὐσεβεστάτου βασιλέως Ἰουστινιανοῦ).

<sup>32</sup> *Zach. Jb.* 86, 212 f.

<sup>33</sup> Vgl. NOAILLES I 184

<sup>34</sup> Vgl. D. SIMON, Paratitla Athanasii, in diesem Band, unten S. 144 f.; SP. TROIANOS, Zum Aufbau des Titels περὶ διαφορῶν ἀναγνωσμάτων im Syntagma des Athanasios, *Cupido Legum* (ed. L. BURGMANN, M. TH. FÖGEN, A. SCHMINCK), Frankfurt am Main 1985, 235 ff.

<sup>35</sup> *Zach. Jb.* 86, 211. Das unterstützende Argument von ZACHARIAE, nur bei dieser Auffassung habe Athanasios empfehlen können, die Verbesserung der 2. Auflage in der 1. Auflage nachzutragen, beruht allerdings auf einer mehr als dubiosen Deutung des Schlußsatzes (πρὸς τὴν ἀρχέτυπον τῶν νεαρῶν διατάξων ἀνάγεσθαι πραγματεῖαν τῆς ἐπιτομῆς τὴν ἐπαγγελίαν), wo m. E. nichts dergleichen steht.

glaubt dies aus dem Umstand, daß Digestenpartes von Athanasios zitiert werden, schließen zu dürfen. Das Argument ist allerdings äußerst schwach, weil es nur auf die unbewiesene und unbeweisbare These gegründet werden kann, daß man solche Zitate „nach dem Tode Justinians und bei der nachfolgenden Aufhebung der Antezessorenschule nicht mehr erwarten dürfte“. <sup>36</sup> Attraktiv dürfte es sein, auf die von Zachariae mit leichter Hand beiseite geschobene Stelle mit dem „siegreichen Kaiser“ zurückzukommen. Es handelt sich dabei um eine σημείωσαι-Notiz, <sup>37</sup> welche über N. 18.3 spricht. Athanasios erklärt, daß ein Mann, welcher unter Hinterlassung von Kindern stirbt, die Nutzung seines ganzen Vermögens nicht seiner Ehefrau hinterlassen dürfe, sondern gezwungen sei, seinen Kindern den gesetzlichen Anteil zu Eigentum und Nutzung zuzuwenden (129/34–37; Ath. 9.2.2). Er fügt hinzu, die Verordnung rede über jene Personen, denen seit alters mit der *querela de inofficioso* ein Anspruch auf das (ehemalige) Viertel gegeben werde – also über die Deszendenz. Also könne man hier nicht ableiten, daß die Novelle auch den Pflichtteil der Aszendenz erhöht habe. Dann geht es folgendermaßen weiter:

καὶ γὰρ καὶ ἐν τῇ περὶ τῶν νόθων διατάξει τοῦδε τοῦ συντάγματος ῥητῶς οὕτω φησὶν: »εἰ δὲ ἔχοιεν οἱ ἔμπροσθεν εἰρημένοι τινὰς τῶν ἀνιόντων, τὴν νόμιμον αὐτοῖς καταλιμπανέτωσαν μοῖραν,« ἦν ὁ νόμος καὶ ἡμεῖς ἐτάξαμεν, ὡς ἐντεῦθεν τεκμαίρεσθαι, ὅτι καὶ τοῖς ἀνιούσι τὸ νόμιμον ἠξήθη μέρος ἐκ τῆς παρουσίας διατάξεως· οὐδαμοῦ γὰρ φαίνεται τὸ τῶν ἀνιόντων νόμιμον μέρος ἐν ἄλλαις τυπώσας διατάξεσιν ὁ καλλίνικος ἡμῶν βασιλεὺς καὶ, ὡς ἔοικεν, τὴν παρούσαν διάταξιν ἀνιτιτόμενος τὰ προειρημένα διεξῆλθεν ἐν τῇ περὶ τῶν νόθων νομοθεσίᾳ τοῦδε τοῦ συντάγματος.

Wie meistens in Fällen besonderer Tragweite, ist der Sinn dieses Zitats alles andere als klar. Sicher ist, daß ἡ τῶν νόθων διάταξις die Novelle 89 von 539 meint. An anderer Stelle habe ich nachgewiesen, daß τότε τὸ σύνταγμα zwar von Athanasios zu seinem Syntagma gesagt wird, aber auch von Späteren über sein Syntagma. Darauf ist nicht zurückzukommen. Ich halte es für sicher, daß hier Athanasios spricht. Nun könnte Athanasios mit dem angeführten Syntagma aber nicht nur sein Syntagma, sondern auch das Syntagma Justinians, d. h. also das Novellenexemplar meinen. Diese Deutung liegt hier besonders nahe, weil jetzt ein wörtliches Zitat aus N. 89 (442/3–5) folgt, welches in dieser Form (selbstverständlich) in Ath. 11.4 (N. 89) nicht auftaucht. Dieser Folgerung kann nun freilich wieder entgegengehalten werden, daß Athanasios mit seinem Syntagma die Novellen Justinians nicht ersetzen, sondern in ihnen orientieren

<sup>36</sup> Schelt. Tijdschr. 316; zu den Zitaten siehe D. SIMON, Zitate (zit. Anm. 3) 11–15; zu der „Aufhebung“, D. SIMON, Einführung in die justinianischen Novellen, *RJ* 4 (1985) 122–132.

<sup>37</sup> Zu diesen Notizen siehe SIMON, Zitate, 15–17; zum folgenden Text ebenda S. 4, 8.

wollte.<sup>38</sup> Er könnte also durchaus sagen: „Die Novelle dieses Syntagma über die Unehelichen sagt“ und damit meinen „wenn Du die unten in meinem Buch stehende Novelle über die Unehelichen in Deinem Exemplar nachschlägst, findest Du“. Diese Erklärung ist vielleicht ein wenig gezwungen und wird durch die Wendung am Ende des zitierten Stückes auch nicht gerade gestärkt, wo Athanasios sagt, in Anspielung auf die vorliegende Novelle (= N. 18) habe „der siegreiche Kaiser“ das von Athanasios gegebene Zitat ἐν τῇ περὶ τῶν νόθων νομοθεσίᾳ τοῦδε τοῦ συντάγματος untergebracht. Folgen wir deshalb versuchsweise der schlichteren Interpretation, dann macht Athanasios hier eine Bemerkung zu seinem Novellenexemplar. Die Bemerkung zeigt dann, daß in diesem Exemplar die Novellen nicht numeriert waren. Das würde erklären, warum er selbst, wie wir aus anderen Indizien wissen,<sup>39</sup> seine Novellen nicht numeriert hat. Unabhängig davon, ob Athanasios sein Novellenexemplar zitiert oder sein Syntagma, fällt noch ein weiteres auf. Er stellt fest, der siegreiche Kaiser habe nirgends den Pflichtteil der Aszendenz normiert. Das ist richtig. Novelle 18 regelt eine Erhöhung des Pflichtteils der Kinder. Das war im Jahre 536. 542 erging die N. 115, welche grundlegend die Pflichtteilsfrage neu erörterte und auch viel über den Pflichtteil der Aszendenz spricht – wenngleich nicht über die Quotenfrage. Diese Novelle zitiert Athanasios nicht. Stattdessen zitiert er N. 89 (gemeint ist: N. 89.12.3), wo Justinian sagt, den Aszendenten müsse der gesetzliche Teil hinterlassen werden, „den das Gesetz und wir festsetzten“. Athanasios kommt es anscheinend nur auf das ἐτάξαμεν an. Er sieht darin eine Anspielung auf die „Festsetzung“ der N. 18 und meint, darin könne man ein Argument finden, daß Justinian auch den Aszendentenpflichtteil (neu, nämlich auf ein Drittel) festsetzen wollte.<sup>40</sup> Das ist noch gute Antezessoren-Argumentationsweise und zeigt wieder einmal, daß Athanasios „klassisch“ geschult war. Aber es bleibt doch verwunderlich, daß nur der Text von 539 (= N. 89) und nicht der von 542 (= N. 115) zitiert wird, der viel reicheres Argumentationsmaterial geboten hätte (vgl. dort etwa 536/24 ff. und 546/12 ff.). Sollte er die Novelle, als er die Notiz formulierte, noch nicht gekannt haben? Dann bekäme der „siegreiche Kaiser“ doch wieder den von Heimbach gewünschten Sinn zurück.

b) Wie dem auch sei und ob nun auf das Syntagma Iustiniani oder Athanasii – was letzteres ich immer noch für wahrscheinlich halte – verwiesen wird: Es handelt sich um eine Notiz, welche außerhalb des Syntagma gewonnenes älteres,

<sup>38</sup> Vgl. dazu zuletzt SP. TROIANOS (zit. Anm. 34): „Sachregister“.

<sup>39</sup> Vgl. die mehrfach zitierte Abhandlung aus *FM* VI.

<sup>40</sup> Auf die Sachfrage kann ich hier nicht eingehen. Sie wäre bei der desolaten Forschungslage auch nicht angemessen zu bearbeiten. Vgl. immerhin die Bemerkungen von ZACHARIAE, *Geschichte des griechisch-römischen Rechts*<sup>3</sup>, 168 ff. Ein Scholiast von B notiert neben der Stelle weise: τοῦ ἔχειν καὶ τοὺς ἀνιόντας τὴν νόμου μοῖραν.

höchstwahrscheinlich aus dem Unterricht stammendes, Material in das Syntagma integriert.<sup>41</sup> Das beweist nicht, daß das Syntagma vor 572 eine 1. Auflage hatte, was aus den erwähnten Gründen nicht wahrscheinlich ist. Aber es legt nahe, daß Athanasios schon länger als Lehrer tätig war. Die Güte seines Novellexemplars kann beiläufig an dem gerade erörterten Text unter Beweis gestellt werden. Stellt man das Athanasioszitat, die Authenticum-Version und ML untereinander, sieht man, daß Athanasios den älteren Text hat:

Ath. 9.2.2: εἰ δὲ ἔχοιεν οἱ ἔμπροσθεν εἰρημένοι τινὰς τῶν ἀνιόντων,  
τὴν νόμιμον αὐτοῖς καταλιμπανέτωσαν μοῖραν

Auth. 89.12.3: Si vero habuerint *hi quos praediximus* aliquos ascendentium  
legitimam eis relinquunt partem

Schoell/Kroll 442/3-4: εἰ δὲ ἔχοιεν τινὰς τῶν ἀνιόντων

τὴν νόμιμον καταλιμπανέτωσαν αὐτοῖς μοῖραν

c) Wann nach 572 das Werk seine erste und seine zweite Auflage erlebt hat, wissen wir nicht. Daß dies „bald“ danach geschehen sein müsse, kann nicht ausreichend mit der unplausiblen Annahme begründet werden, daß anderenfalls spätere Novellen von Athanasios berücksichtigt hätten werden „müssen“.<sup>42</sup> Falls der im Prolog des Syntagma erwähnte Ἰωάννης ὁ ῥήτωρ mit Johannes III Scholastikos/Malalas identifiziert werden darf, muß das Quingennium von 572–577 für die beiden Auflagen angenommen werden.

2. Betrachtet man die Liste systematisch unter dem hypothetischen Aspekt eines optimalen Novellexemplars, dann fällt die Verabschiedung der Edikte der *praefecti praetorio* besonders leicht. Sie sind zweifellos eine spätere Zutat, und in der M-Tradition hat man zu Recht den Versuch unternommen, sie wieder auszusondern<sup>43</sup>. Athanasios hatte jedenfalls kein Exemplar, in denen sie als Novellen Justinians vornormiert waren. Diesen Nummern 166 – 168 darf die Novelle 165 zweifellos an die Seite gestellt werden. Wir wissen zwar nicht, ob es sich dabei um ein Eparchenedikt gehandelt hat, da wir nur Theod. Brev. 165 als Textzeugen haben. Die vorhandenen Edikte, die Überschrift γενικὸς τύπος und die Information, sie habe die Zenon-Novelle interpretiert, lassen aber Zweifel an dieser zuletzt von Biener diskutierten und vertretenen Meinung aufkommen.<sup>44</sup> Auch der Bereiniger der M-Tradition zählt sie nicht unter die Edikte und ver-

<sup>41</sup> Ein vergleichbarer Fall wurde *FM* VI p. 2 behandelt.

<sup>42</sup> Ein strukturell ähnliches, sachlich andersartiges Argument liefert SCHELTEMA (*RIDA*, 349). Die N. 148 (von 566 !) sei von Athanasios (20.6), obwohl χρονική, ausführlich behandelt worden. Zum folgenden vgl. die „Einleitung“ zur Ausgabe des Athanasios (im Druck).

<sup>43</sup> NOAILLES I 37, 179. Die Edikte der Präfecten sind ediert und behandelt von ZACHARIAE, *Ανέκδοτα* III, 231–278. Die rechtshistorische Forschung hat diese äußerst interessanten Texte so gut wie unbeachtet gelassen.

<sup>44</sup> F. A. BIENER, *Geschichte der Novellen Justinians*, Berlin 1824, 98 ff.

merkt: ἡ δὲ ρξε' οὐχ εὐρέθη. Das könnte bedeuten, daß sie lateinisch war und nur ein kurzes Gastspiel gegeben hat, bei dem sie zufällig von der Theodoros-Tradition aufgespießt wurde.

Kein Problem stellt auch die N. 150 dar. Sie ist identisch mit N. 143. Ihr Text (Lemma: *Legis interpretationem*) wird von Athanasios in 11.5 behandelt, wo ihr der Index A und der Identifikationenschreiber die Nummer 143 zuweisen, während in B am Rand 137 notiert ist. Wenn Athanasios in seinem Exemplar überhaupt die Novelle *legis interpretationem* doppelt gehabt haben sollte, dann wäre ihm hier freilich eine Auslassung zuzutrauen. Aber dies hätte er zweifellos vermerkt. Theodoros hat die Identität offenbar überhaupt nicht bemerkt, da er zwei (sprachlich) verschiedene Epitomierungen liefert (Theod. Brev. 143 und 150). Die Tradition von M und L ist hier besonders mangelhaft. M hat zweimal hintereinander N. 145 (N. 145 als Nr. 143, 144 als Iustinnovelle im Appendix, 145) und bei 150 den Hinweis, daß die Novelle ὡς ῥωμαία ausgelassen sei. L hat an beiden Stellen die jeweilige Theodorepitome. Das heißt also, daß ML den Text *legis interpretationem* überhaupt nicht kennen. Das Athanasiosexemplar beweist auch hier wieder seine Theodoros überlegene Tradition.

„Novelle“ 138 und „Novelle“ 160 sind zwei kaiserliche Einzelentscheidungen (138: lateinisches Reskript und 160: griechische *pragmatica sanctio*), welche denselben Gegenstand betreffen (Zinsvollstreckung bis zur doppelten Darlehenssumme) und daher von Anfang zusammengesehen werden.<sup>45</sup> In ML ist, weil das Reskript lateinisch war, nur 160 überliefert. Die Nichtaufnahme dieser Texte in das Exemplar des Athanasios ist nicht verwunderlich. Von einem normativen Standpunkt aus ist demnach nur das Fehlen der Novellen 139, 141, 149, 151 und 152 auffallend. Dabei mögen 139 (ein Straferlaß wegen lokaler ἀνεμτογαμία) und 141 (die bekannte „Predigt“ Justinians über die Sodomie in der Hauptstadt) noch als ephemere und lokale Sondererscheinungen betreffende Texte in der vielleicht regionalen Sondertradition des Athanasiosexemplars ihre Erklärung finden. Gegenüber den prinzipiellen und weitreichenden Anordnungen von 534 (Nr. 151, 152) und 569 (Justin 4, Nr. 149) versagen solche Erklärungen. Warum sie das Exemplar des Athanasios nicht erreicht haben, wird uns unbekannt bleiben.

3. Nach diesem Durchgang durch die Mängelliste des Athanasiosexemplars bleibt als Gesamteindruck die Vorstellung erhalten, daß es sich um eine Sammlung gehandelt hat, welche in der Traditionskette der *Novv. 168* gestanden hat, mit allen Zufälligkeiten, aber auch mit allen Konformitäten, die eine normale

<sup>45</sup> Vgl. die Anmerkung in Iul. Epit. App. III, welche aber nicht bedeuten muß, daß die Texte beieinander gestanden haben. Theodoros (Nr. 138 und 160) merkt den Zusammenhang an; vgl. auch B. 23.3.80 (79).

handschriftliche Überlieferung mit sich bringt. Es scheint also wenig zweckmäßig und eher irreführend, von einer „besonderen Sammlung“ oder einer sonstwie originellen Komposition der Vorlage des Athanasios auszugehen.

Diese These müßte allerdings revidiert werden, wenn die Vorstellung von Zachariae über die Herstellung des Syntagma durch Athanasios zuträfe. Die Frage ist für unseren Gegenstand insofern relevant, als man – wie uns am besten der Index A zeigt – unter den einzelnen Titeln des Syntagma die Novellen nicht in der Standortfolge, wie sie durch die Theodorostradition normiert ist, vorfindet, sondern in einer weder durch chronologische noch quantitative oder sachlogische Kriterien erklärbaren Mischung.

Titel 1: 6, 123, 86, 83, 42, 58, 67, 11, 3, 16, 56, 57, 5, 133, 74, 76, 137.

Titel 2: 7, 120, 131, 9, 111, 37, 40, 46, 55, 65, 43, 54

Titel 3: 109, 124, 144, 132, 146

Titel 4: 8, 13, 17, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 41, 64, 80, 82, 113, 125, 95, 102, 103, 104, 134, 145, 15

Titel 5: 96, 112, 124, 53, 90

Titel 6: 52, 60, 88

Titel 7: 20, 23, 49, 50, 75, 93, 126, 115

Titel 8: 38, 45, 70, 87, 101

Titel 9: 1, 18, 39, 48, 66, 84, 92, 107, 108, 118, 159, 127, 158

Titel 10: 2, 22, 61, 68, 91, 97, 98, 100, 117, 119, 140

Titel 11: 12, 19, 74, 89, 143, 154

Titel 12: 14, 51, 77

Titel 13: 72, 94, 155

Titel 14: 44, 47, 73

Titel 15: 4, 99, 136

Titel 16: 32, 33, 34, 135

Titel 17: 106, 110, 121

Titel 18: 54, 78, 81, 162, 156, 157, 153, 142

Titel 19: 31, 36

Titel 20: 128, 130, 116, 85, 147, 148

Titel 21: 64, 63, 122

Titel 22: 105, 10, 35, 71, 68, 114

Bei der Erörterung der Frage, „was den Athanasios bewog, diese Novellen so und nicht anders zu stellen“, gab Zachariae<sup>46</sup> die Antwort, Athanasios habe sich zunächst sein 22 Titel-System als eine Art Register verfertigt, dann sein Novellenexemplar aufgeschlagen und der Reihe nach, wie er sie an ihren Standorten vorfand, die jeweiligen Novellen in sein Register eingetragen. Die jetzige Folge

<sup>46</sup> *Zach. Jb.* 86, 220 ff.

der Novellen im Syntagma würde demnach die Standortfolge im Novellenexemplar des Athanasios widerspiegeln. Träfe dies zu, dann müßte die Novellensammlung des Athanasios völlig anders organisiert gewesen sein. Nr. 123 hätte vor 86 gestanden, 83 nach 86 und vor 42, 11 nach 67 aber vor 3, etc. (vgl. Titel 1). Noailles hat Zachariaes These mit Nachdruck bekämpft.<sup>47</sup> Von seinen Argumenten scheint jedenfalls dieses dezisiv, daß es schon eine höchst seltsame und unbegreifliche Fügung sei, wenn bei einer so total andersartigen Komposition des athanasianischen Novellenexemplars eine ganze Reihe von Titeln dann doch wieder die Novellen in der Standortfolge der *Novv. 168* aufzuweisen hätten. Akzeptiert man die oben wiedergegebene Ordnung als die athanasianische, was im Hinblick auf die erörterte Umstellung nicht ganz unproblematisch ist,<sup>48</sup> dann ergibt sich in der Tat, daß bei 11 Titeln (6, 8, 10 – 17, 19) die Folge der *Novv. 168* eingehalten ist. 4 Titel enthalten nur je eine Abweichung (3, 7, 9, 21), bei einem Titel (4) könnte die nachgestellte N. 15 ein zunächst übersehener Text sein, und durch die Versetzung des Blocks 113/125 nach 104 wäre auch hier die – bei diesem großen Titel besonders auffallende – Ordnung nach *Novv. 168* völlig herstellbar. Es bleiben 6 weitgehend ungeordnete Titel übrig (1, 2, 5, 18, 20, 22). Noailles hat den Befund, daß die größte „Unordnung“ sich am Anfang findet, zum Ausgangspunkt für seine These genommen, Athanasios habe zunächst eine systematische Ordnung versucht – nämlich in den Titel 1 – 6 –, dann aber vor den Schwierigkeiten kapituliert und sich an die *Novv. 168* gehalten. Aber auch diese These hat wenig für sich. Zunächst ist es Noailles nicht gelungen, die angeblich systematische Ordnung der ersten Titel plausibel zu machen. Er sagt selbst über die Methode des Athanasios „elle n'est pas très rigoureuse. Elle n'en existe pas moins“ (p. 192). Dann gibt es für den Titel 4 eine „Ausnahme“, wie wir gerade gesehen haben und wie auch Noailles nicht verkennt („cet ordre n'est à aucun degré méthodique“, p. 194). Schließlich stimmt die These offensichtlich nicht für die Titel 20 – 22, welche nicht der Ordnung der *Novv. 168* folgen (Noailles: „ils varient un peu sans qu'on puisse en voir la raison“, p. 196). Danach scheint auch dies kein gangbarer Weg zu sein.

Ein gemeinsamer Mangel der vorgeschlagenen Erklärungen dürfte in dem Umstand liegen, daß sie davon ausgehen, Athanasios habe sein Werk wie ein Wissenschaftler des vorigen Jahrhunderts in einem Zug nach einem vorher ausgearbeiteten Plan verfaßt und sei obendrein bei dieser Arbeit (vgl. die These von Zachariae) geradezu stumpfsinnig vorgegangen. Die Einstreuungen von Schulgut (z.B. Ath. 9.2.2; 10.2.35) deuten aber nicht nur auf Vorarbeiten, welche vor-

<sup>47</sup> NOAILLES I 191–196.

<sup>48</sup> Vgl. oben III 3. Ein ähnlicher Fall ist bei Ath. 7.5 (N. 75) gegeben, welcher in B fehlt, aber von den Paratitla zitiert wird, was zu allerhand Spekulationen über die 1. und 2. Auflage u. ä. geführt hat. Der Index A weist die Novelle nach, und die Hs. A hat sie auch suo loco.

lagen und die Behandlung des einen oder anderen Textes vorstrukturiert haben mögen, sondern auch auf gewisse pädagogische Absichten, welche nicht selten den Text transzendieren. So bemerkt er etwa in 16.3 (N. 33), diese Konstitution deute an, daß sie die beiden vorausgehenden Konstitutionen (gemeint: N. 32 und N. 34) als lokale begreife. Einige Leute behaupteten aber, indem sie bestimmte Sätze jener Verordnungen zitierten, diese Bestimmungen seien als generelle zu verstehen. Athanasios zitiert diese Sätze und schließt sich dann eben dieser Meinung „einiger“ unter Berufung auf D. 22.6.9 an.<sup>49</sup> Vom Inhalt der Konstitution wird hier praktisch nicht gesprochen. Referiert wird eine Juristenkontroverse über eine Auslegungsfrage betreffend den Geltungsbereich. Von „Epitome“ kann hier offensichtlich überhaupt keine Rede sein. Was Athanasios schrieb und gewiß auch schreiben wollte, ist weit weniger ein Auszug aus den Novellen als ein Buch zu den Novellen. Dabei stand, wie mehrfach angedeutet, der Gedanke einer Orientierungshilfe für den Leser im Vordergrund. Einer Orientierungshilfe, die jener Leser neben seinem Novellenexemplar benutzen sollte. Daß Athanasios an eine Sammlung der Novellen in der Hand seiner Syntagmaleser gedacht hat, ergibt sich nicht nur aus den vielfach zitierten *παρελθε*-Anweisungen. Der Sachverhalt ist nicht weniger deutlich, wenn er auf den „in der Novelle genannten Grund“ hinweist, ohne ihn selbst zu nennen (*τὸν ἐν τῷ ῥητῷ λογισμόν*, Ath. 7.3.1), wenn er sagt, die Novelle regle bestimmte Dinge, ohne die Regel zu erwähnen (Ath. 22.3), oder wenn er auf die Novellensammlung direkt hinweist (*κατὰ τὴν διάταξιν τοῦ ῥητοῦ*, Ath. 1.2.15). Daß er für diese Orientierungshilfe eine chronologische Ordnung nicht anstrebte, ergibt sich aus seinem Text selbst. In Ath. 1.2 sagt er, diese Novelle (123) sei später als die in Ath. 1.1 zitierte (N. 6). In Ath. 2.8 (= N. 46) sagt er, die vorliegende Novelle sei früher als jene aus 2.2 (= N. 120), und diese als spätere bringe die endgültigen und verbindlichen Normierungen. Insgesamt zeigt sich, daß er seinen Stoff im Kopf hat und keine Rede davon sein kann, daß er seine Sammlung „durchging“, bis ihm eine passende Novelle „aufstieß“ (vgl. auch die Verweisungen in Ath. 11.4.12 und 11.6).<sup>50</sup> Warum er die Ordnung der Novellen bald so, bald anders herstellte, wird das Geheimnis des Athanasios bleiben. Daß er eine inhaltliche Gewichtung vorgenommen habe, läßt sich jedenfalls nicht erkennen. Letztlich gab es bei seinen Absichten auch überhaupt keinen Grund für ein am Novellenkompendium orientiertes Verfahren. Eine chronologische Ordnung? – wozu, wo doch die Novellenexemplare selbst nicht chronologisch geordnet waren. Ähnliches galt

<sup>49</sup> Ähnliche Argumente finden sich in Ath. 18.6; vgl. auch *FM* VI 11 f.

<sup>50</sup> Das soll natürlich nun nicht umgekehrt bedeuten, daß er nie in seinem Novellenexemplar nachgeschlagen habe. Einen Hinweis dafür, daß er bei der Erstellung des Werkes dieses Verfahren auch benutzte, gibt Ath. 3.1, wo zu N. 109 die Inskription von N. 108 angegeben wird, was man sich am einfachsten mit einem Nachschlageversehen erklärt.

für eine Orientierung an den Zahlen. Es gibt gute Gründe für die Annahme, daß Athanasios die Novellen entweder nach ihren Lemmata oder durch Verweisung in seinem Syntagma – wo man wieder auf die Lemmata stieß – zitierte.<sup>51</sup> Sichere Hinweise, daß er Novellenzahlen verwendete, gibt es nicht.<sup>52</sup> Das mag damit zusammenhängen, daß er von den Zahlen nichts hielt, wie sich nicht zuletzt an seiner Einrichtung der Paratitla, deren Funktion doch in der Erübrigung von Seitenverweisungen bestand, zeigt. Wahrscheinlicher ist, daß Athanasios überhaupt noch keine Zahlen an den Novellen kannte und daß dies der einzige Grund für die Nichterwähnung der Zahlen im Syntagma und bei seinen Zitaten war. Jedenfalls konnte bei seinem Verfahren die gemeinte Novelle zweifelsfrei identifiziert werden, und die angestrebte Orientierungshilfe<sup>53</sup> war damit erreicht.

VI. Was sich über das Novellenexemplar des Athanasios ermitteln ließ, ist nicht eben viel. Immerhin hat sich gezeigt, daß geduldige Lektüre eine Reihe von Detailinformationen zu Tage fördern kann, welche ohne Zweifel noch erheblich vermehrt werden können.<sup>54</sup> Die hier zusammengetragenen genügen, um folgende Behauptungen zu stützen:

1. Die Sammlung wies gegenüber dem bekannten und durch Überlieferungszufälle im byzantinischen Mittelalter als die Novellensammlung normierten Kompendium der *Novv. 168* keine wesentlichen Besonderheiten auf. Wenn man sich die überlieferungsgeschichtliche Vielschichtigkeit der Aussage präsent hält, darf man vereinfachend sagen: Athanasios benützte die *Novv. 168*.

<sup>51</sup> Vgl. *FM* VI 8 und die Zitierform in Anm. 53.

<sup>52</sup> Aber glänzende Beispiele für die Interpolation des Athanasius-Textes: In Ath. 1.16 (Rubrik) z.B. wurde in B *πρότερον διάταξιν* durch *πρὸ αὐτῆς ἢ διάταξιν* (= Ath. 1.13) ersetzt!

<sup>53</sup> Der Begriff Ὑποτίτλωσις (τῶν νεαρῶν διατάξεων), welcher in A vor dem Titelindeks steht und wohl soviel wie „Titelregister“ bedeutet, kommt interessanterweise adjektivisch in Ath.9. P.14 vor. Die Anmerkung (paratitlon) zitiert zu Titel 9 (Erbrecht) den Text Ath. 10.4 (N. 68) und erklärt: ἡ δ' διατάξις τοῦ ἰ' τίτλου ὑπότιτλος ἐστὶ τοῦ προκειμένου (scil. τίτλου), ἐρμηνεύουσα τὴν διάταξιν τὴν ἐπὶ ταῖς διαδοχαῖς τῶν παιδῶν τὰ ἐξ ἀπαιδίας εἰσάγουσαν (diese Novelle ist N. 2). Da im Titel 9 unter anderem vom κάσος ἐξ ἀπαιδίας die Rede ist (vgl. z. B. Ath. 9.12.2), mußte natürlich auf N. 2 (= Ath. 10.1) hingewiesen werden (Ath. 9. P.11). Aber auch die N. 68 (=Ath. 10.4), welche sich als Erläuterung zu N. 2 versteht, war ὑπότιτλος zu Titel 9 – d. h.: sachlich zu diesem Titel heranzuziehen.

<sup>54</sup> Es soll wenigstens darauf hingewiesen werden, daß Ath. 2.10 zu N. 65 ein griechisches Lemma überliefert (ἴσμεν τὰ πρόην στοχάσασθαι – aus A); daß das für fehlerhaft gehaltene Lemma des Theod. Brev. 111 (ἀτινα δόγματα) durch A bestätigt wird; und daß (ganz ähnlich) das von Theod. Brev. 131 als incipit der N. 131 gelieferte ἴσον θεῖου τύπου (vgl. *Zach. Anecd.* III 140 Anm. 2) ebenso in A angeboten wird. Manche Informationen dürfte auch der genaue Vergleich der Authenticum-Rubriken mit den Athanasios-Rubriken liefern, da sich hier manche bemerkenswerte Konsonanz (z. B. bei Auth. 116 und Ath. 4.17; bei Auth. 128 und Ath. 20.1; bei Auth. 118 und Ath. 20.2) beobachten läßt. Schließlich sind auch divergierende Mitteilungen über die Novellenadressaten noch keineswegs ausgeschöpft (vgl. z. B. Ath. 1.14 (N. 133); 2.5 (N. 111 !); 3.1 (N. 109); 4.14 (N. 80); 4.16 (N. 113) u. ö.).

2. Die Novellen standen in diesem Exemplar noch unnummeriert hintereinander, meistens in der Ordnung, welche uns heute noch geläufig ist. Lediglich für die letzten 20 Positionen der Sammlung haben wir mit einer leichten Abwandlung der Organisation der Texte zu rechnen. Die Novellen waren in Kapitel gegliedert.<sup>55</sup>

3. Es handelte sich um ein gutes Exemplar. Fehler des Athanasios aufgrund der Überlieferung sind kaum zu entdecken.<sup>56</sup> Die lateinischen Novellen waren noch lateinisch, Exhellenismoi in den lateinischen Ausdrücken der griechischen Novellen noch nicht erforderlich.<sup>57</sup> Insgesamt ruht der Athanasios-Text auf einem so unvergleichlich besseren Fundament als unsere Überlieferung, daß er zu deren Kritik noch manche Dienste leisten kann.

Athanasios hat seine Titel geschrieben auf der Grundlage mehrjähriger Erfahrung im Novellenunterricht. Er setzt für seine Leser, die man nach dem Vorwort jedenfalls auch in Antiochia zu vermuten hat, wenn nicht den Besitz, so doch wenigstens den jederzeitigen Zugang zu einem Novellenexemplar voraus. Soll dies nicht als Größenwahn abqualifiziert werden, dann hat man für seine Zeit mit einer breiten Streuung der Novellensammlung und einer eifrigen Befassung jedenfalls der Rechtsstäbe und ihres Umfeldes mit der Kaisergesetzgebung zu rechnen.

<sup>55</sup> Vgl. Ath. 10.2.25; 10.2.44.

<sup>56</sup> Wo Unkorrektheiten vorkommen, wird häufig nicht zu entscheiden sein, ob Athanasios oder seine Vorlage verantwortlich zu machen sind. Ein Beispiel liefert Ath. 4.1.24, wo im Novellentext dem Verbot an die *defensores*, Zahlungen entgegenzunehmen, die Ausnahme hinzugefügt wird: *πλὴν εἰ μὴ τινες εἰσὶν αὐτοῖς ἐκ τοῦ δημοσίου παρεχόμεναι συνήθεια* (Schoell / Kroll 88/32) – es sei denn, es sind ihnen vom Fiskus gewohnheitsmäßige Gebühren zugewiesen. Athanasios sagt: Sie sollen nicht mehr nehmen, als ihnen vom Fiskus oder aufgrund Gewohnheitsrecht zugewiesen ist (*μηδὲν πλέον λαμβάνοντες τῶν ἐκ τοῦ δημοσίου ἢ ἐκ μακρᾶς συνήθειας ἀφορισμένων αὐτοῖς* – 4.1.24). Die Differenz hängt mit der verschiedenen Auffassung von *συνήθεια* zusammen, dessen richtige Bedeutung in diesem Kontext Athanasios aber kaum unbekannt gewesen sein kann.

<sup>57</sup> Die Frage bedürfte einer prinzipiellen und umfassenden Untersuchung. Nicht alle Fälle sind so einfach wie Schoell / Kroll 77/20, wo nach M *revocatorias ἦτοι ἀνακλήσεις* steht, L nur *revocatorias* und die Basiliken nur *ἀνακλήσεις* haben. A und B kennen nur *revocationos*, aber A hat am Rande bereits *οἰοῖ ἀνακλήσεως* adnotiert (Ath. 4.1.16). Wie aber ist Ath. 1.9 zu deuten, wo einem *super numeron* (A, B) bei Schoell / Kroll 23/12 (vgl. ebenda 21/38; 23/7) *ὑπὲρ τὸν ἀριθμὸν* gegenübersteht? Da wir wissen, daß Athanasios gern lateinische Fachausdrücke benutzt, stammt die Wendung (die in A mit *τὸν ἄνωθεν ἀριθμὸν ἡγουν ἀστράτευτον* exhellenisiert wird) wohl von ihm. Dagegen hat das seltsame *ἀδνομία ποιεῖν* in Ath. 4.11.2 vielleicht in einem alten *ad nomen* des Novellentextes (heute: *πρὸς ὄνομα*, Schoell / Kroll 238/31 f.) seinen Ursprung (Auth. h. l. *ad nomen*). Der Scholiast von A erläutert: *ἀδνομία οἰοῖ κατ' ὄνοματος διέρχασθαι*.



## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Antoniades, Ἐκφρασις	E. M. Antoniadēs, Ἐκφρασις τῆς Ἀγίας Σοφίας, I–III, Athen/Paris/Leipzig 1907–1909
Ath.	Athanasios von Emesa, Novellensyntagma
Att.	Michael Attaleiotes, Πόνημα νομικόν, ed. L. Sgutas = Zepos, IGR VII 411 ff.
B.	Basilica, edd. H.J. Scheltema, N. van der Wal, D. Holwerda, Groningen 1953 ff.
Beck, Geschichte	H.-G. Beck, Geschichte der orthodoxen Kirche im byzantinischen Reich (= Die Kirche in ihrer Geschichte, Bd. I, Lfg. D 1), Göttingen 1980
Beck, Kirche	H.-G. Beck, Kirche und theologische Literatur im byzantinischen Reich, München 1959, Ndr. 1977
BHG	François Halkin, Bibliotheca hagiographica graeca, Brüssel <sup>3</sup> 1957
BMGS	Byzantine and Modern Greek Studies
BNJ	Byzantinisch-neugriechische Jahrbücher
BS	Basilikenscholien
BT	Basilikentext
Burgmann, Ecloga	L. Burgmann, Ecloga. Das Gesetzbuch Leons III. und Konstantinos' V., Frankfurt am Main 1983
BZ	Byzantinische Zeitschrift
C.	Codex Iustinianus, ed. P. Krüger (= Corpus Iuris Civilis, Vol. II)
Coll.	Novellae et Aureae Bullae Imperatorum post Iustinianum, ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR I 1 ff.
C. Th.	Codex Theodosianus, ed. Th. Mommsen
D.	Digesta, ed. Th. Mommsen (= Corpus Iuris Civilis, Vol. I)
Darrouzès, Notitiae	J. Darrouzès, Notitiae episcopatum Ecclesiae Constantinopolitanae, Paris 1981
Darrouzès, Ὁφίγια	J. Darrouzès, Recherches sur les ὀφίγια de l'Église byzantine, Paris 1970
Darrouzès, Regestes	J. Darrouzès, Les regestes des actes du patriarcat de Constantinople, vol. I: Les actes des patriarches, Paris, fasc. V: 1977, fasc. VI: 1979

- DHGE Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques
- Dölger (/Wirth),  
Regesten F. Dölger, Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches von 565–1453, München und Berlin, 1. Teil: 1924, Ndr. Hildesheim 1976; 2. Teil: 1925, Ndr. Hildesheim 1976, 3. Teil: bearbeitet von P. Wirth, <sup>2</sup>1977; 4. Teil: 1960; 5. Teil: 1965
- DOP Dumbarton Oaks Papers
- E. Ecloga, ed. L. Burgmann, Frankfurt am Main 1983
- EA Ἐκκλησιαστικὴ Ἀλήθεια
- E.App. Appendix Eclogae, edd. L. Burgmann, Sp. Troianos, FM III, 97 ff.
- Ecl.B. Ecloga Basilicorum
- EEBS Ἐπετηρὶς Ἐταιρείας Βυζαντινῶν Σπουδῶν
- EO Échos d'Orient
- Epan. Epanagoge, ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR II, 229 ff.
- EpanA Epanagoge aucta, ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR VI, 49 ff.
- Epit. Epitome legum, ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR IV, 261 ff.
- FM Fontes Minores, hrsg. von D. Simon, Frankfurt am Main, I: 1976, II: 1977, III: 1979, IV: 1981, V: 1982, VI: 1984
- Grierson, Tombs and  
Obits Ph. Grierson, The Tombs and Obits of the Byzantine Emperors (337–1042), in: DOP 16 (1962) 3–60
- Grumel, Regestes V. Grumel, Les registres des actes du patriarcat de Constantinople, vol. I: Les actes des patriarches, fasc. I: Paris <sup>2</sup>1972, fasc. II: Kadıköy 1936, fasc. III: Kadıköy 1947
- H. Hexabiblos, ed. G.E. Heimbach, Const. Harmenopuli Manuale Legum sive Hexabiblos cum appendicibus et legibus agrariis, Leipzig 1851, Ndr. Aalen 1969
- HA Hexabiblos aucta
- Heimbach, Ἀνέκδοτα G.E. Heimbach, Ἀνέκδοτα, I–II, Leipzig 1838–1840, Ndr. Aalen 1969.

- Heimbach, GRR C.W.E. Heimbach, Griechisch-römisches Recht im Mittelalter und in der Neuzeit, in: Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste, hrsg. von J.S. Ersch und J.G. Gruber, I. Section, 86. Theil, Leipzig 1868, Ndr. Graz 1976, 191–471
- Hohlweg, Ekphrasis A. Hohlweg, s.v. Ekphrasis, in RbK II, Sp. 33–75
- Hunger, Hochsprachl. H. Hunger, Die hochsprachliche profane Literatur der Literatur Byzantiner, I–II, München 1978
- Hunger, Prooimion H. Hunger, Prooimion. Elemente der byzantinischen Kaiseridee in den Arengen der Urkunden, Wien 1964
- Hunger, Reich H. Hunger, Reich der Neuen Mitte. Der christliche Geist der byzantinischen Kultur, Graz/Wien/Köln 1965
- JÖB Jahrbuch der österreichischen Byzantinistik
- Karayannopulos/Weiß J. Karayannopulos/G. Weiß, Quellenkunde zur Geschichte von Byzanz (324–1453), Wiesbaden 1982
- Krumbacher, K. Krumbacher, Geschichte der byzantinischen Litte- Geschichte ratur. I–II, München <sup>2</sup>1897, Ndr. New York 1970
- Laurent, Corpus V. Laurent, Le Corpus des sceaux de l'empire byzantin, II: L'administration centrale, Paris 1981; V: L'église, V.1 Paris 1963, V.2 Paris 1965
- Laurent, Regestes V. Laurent, Les registes des actes du patriarcat de Constantinople, vol. I: Les actes des patriarches, fasc. IV: Paris 1971
- Le Typicon Le Typicon de la Grande Eglise. Ms. Sainte-Croix n° 40, ed. par J. Mateos, I–II, Rom 1962–1963
- Mango, Mosaiken C. Mango, Die Mosaiken, in: H. Kähler, Die Hagia Sophia, Berlin 1967, S.49–64
- Mansi J. D. Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, Ndr. Graz 1960–1962
- M.–M. F. Miklosich und J. Müller, Acta et Diplomata Graeca Medii Aevi, 1–6, Wien 1860–1890, Ndr. Aalen 1968
- Mortreuil, Histoire J.-A.-B. Mortreuil, Histoire du Droit Byzantin, I–III, Paris 1843–1846, Ndr. Osnabrück 1966
- N. Novellae, edd. R. Schöll und G. Kroll (= Corpus Iuris Civilis, Vol. III)
- NE Νέος Ἑλληνομνήμων
- Nomoc. XIV titt. Nomocanon XIV titularum, ed. Rh.-P. I, 1 ff.

OCP	Orientalia Christiana Periodica
Ostrogorsky, Geschichte	G. Ostrogorsky, Geschichte des byzantinischen Staates, München 1963
PG	J.-P. Migne, Patrologiae cursus completus omnium SS. patrum, doctorum scriptorumque ecclesiasticorum sive latinorum sive graecorum. Patrologia graeca
Pieler, Rechtswissenschaft	P.E. Pieler, Byzantinische Rechtswissenschaft, in: H. Hunger, Die hochsprachliche profane Literatur der Byzantiner, II, München 1978, 341 ff.
Peira	ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR IV 7 ff.
PLP	Prosopographisches Lexikon der Palaiologenzeit, erstellt von E. Trapp, Wien 1976 ff.
Pr.	Prochiron, ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR II, 107 ff.
PrA	Prochiron auctum, ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR VII, 1 ff.
Prinzing, Entstehung	G. Prinzing, Entstehung und Rezeption der Justiniana-Prima-Theorie im Mittelalter, in: Byzantinobulgarica 5 (1978) 269–287
RbK	Reallexikon zur byzantinischen Kunstgeschichte
REB	Revue des études byzantines
RESEE	Revue des études sud-est européennes
RHD	Revue historique de droit français et étranger
Rh.-P.	G.A. Rhalles und M. Potles, Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων, 1–6, Athen 1852–1859, Ndr. Athen 1966
RIDA	Revue internationale des droits de l'antiquité
RJ	Rechtshistorisches Journal
Rotondi, La codificazione	G. Rotondi, La codificazione giustiniana attraverso le fonti extragiuridiche, in: Ders., Scritti giuridici, I, Mailand 1922, S. 340–369
RSBN	Rivista di studi bizantini e neoellenici
SBM	Synopsis Basilicorum maior, ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR V 1 ff.
SG	Subseciva Groningana
SMin.	Synopsis minor, ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR VI 319 ff.

- Strube, Westl. Eingangsseite Ch. Strube, Die westliche Eingangsseite der Kirchen von Konstantinopel in justinianischer Zeit, Wiesbaden 1973
- Svoronos, SBM N.G. Svoronos, La Synopsis Major des Basiliques et ses appendices, Paris 1964
- Synaxarium Eccl. Cpl. Synaxarium ecclesiae Constantinopolitanae e codice Sirmondiano, ed. H. Delehay, Brüssel 1902
- SZ Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte
- ΘHE Θρησκευτική καὶ ἠθικὴ ἐγκυκλοπαιδεία
- TM Travaux et Mémoires
- TR Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis
- Treitinger O. Treitinger, Die oströmische Kaiser- und Reichsidee nach ihrer Gestaltung im höfischen Zeremoniell, Jena 1938
- Verpeaux, Officia J. Verpeaux, Pseudo-Kodinos. Traité des offices, Paris 1966
- Wenger, Quellen L. Wenger, Die Quellen des römischen Rechts, Wien 1953
- Whittemore, The Mosaics Th. Whittemore, The Mosaics of St. Sophia at Istanbul. Second preliminary report, work done in 1933 and 1934: The Mosaics of the Southern Vestibule, Oxford 1936
- VV Vizantijskij Vremennik
- Zachariae, Ἀνέκδοτα C.E. Zachariae, Ἀνέκδοτα, Leipzig 1843, Ndr. Aalen 1969
- Zachariae, GGRR C.E. Zachariae von Lingenthal, Geschichte des Griechisch-Römischen Rechts, Berlin <sup>3</sup>1892, Ndr. Aalen 1955
- Zachariae, IGR C.E. Zachariae von Lingenthal, Jus Graeco-Romanum, I–VII, Leipzig 1856–1884
- Zachariae, Rez. Mortreuil III K.E. Zachariae von Lingenthal, Kritisches Jahrbuch für deutsche Rechtswissenschaft, 11 (1847) 581–638 = Mortreuil, Histoire III, Anhang des Nachdrucks
- Zepos, IGR J. und P. Zepos, Jus graecoromanum, I–VIII, Athen 1931, Ndr. Aalen 1962
- ZRVI Zbornik Radova Vizantološkog Instituta